

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/2294, 20/3064, 20/3369 1.15 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die mit dem Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG) im Jahre 2009 erfolgte Fortentwicklung des Personenstandsrechts hat sich insgesamt bewährt. Seit der letzten Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV) ist jedoch deutlich geworden, dass verschiedene verfahrensrechtliche Abläufe im Personenstandswesen und einzelne Regelungen weiter verbessert und an geänderte Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch Verwaltungsleistungen des Personenstandsrechts elektronisch anzubieten. Erstmals wird es möglich sein, dass Bürgerinnen und Bürger selbst ihre Personenstandsdaten über ein Verwaltungsportal in ein Nutzerkonto eingeben und dem zuständigen Standesamt elektronisch auf gesichertem Weg übersenden können. Auf die Vorlage von urkundlichen Nachweisen durch Bürger und anzeigepflichtige Einrichtungen kann dabei weitgehend verzichtet werden, wenn die Standesämter in die Lage versetzt werden, die für eine Beurkundung erforderlichen Daten eigenständig durch Datenabfragen bei den zuständigen Stellen zu ermitteln. Nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip) sollen Bürger und Unternehmen entlastet werden, indem sie dieselben Daten der Verwaltung nicht mehr als einmal vorlegen müssen, sondern diese auf ihren Wunsch hin bei anderen öffentlichen Stellen abgerufen werden.

Zur grenzüberschreitenden Anwendung des Once-Only-Prinzips verpflichtet die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (SDG-Verordnung). Bis zum 12. Dezember 2023 müssen die Mitgliedstaaten Nachweise, die sie innerstaatlich bereits jetzt in einem Format bereithalten, das einen automatisierten Austausch ermöglicht, an anfordernde Behörden anderer Mitgliedstaaten automatisiert übermitteln. Hierfür

richtet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein technisches System für den automatisierten Austausch von Nachweisen zwischenzuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten ein.

Um die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, sind teilweise Rechtsänderungen erforderlich. Ebenso sind ergänzende Regelungen zu Fragen des Authentifizierungsniveaus und der anzuwendenden technischen Standards erforderlich.

Aufgrund von Erfahrungen aus der standesamtlichen Praxis sind zudem punktuelle Verbesserungen der Arbeitsabläufe in den Standesämtern erforderlich und rechtlich zu flankieren. Dies betrifft neben der Optimierung der Beurkundungsmodalitäten insbesondere den Informationsaustausch der Standesämter untereinander und die Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen in den Personenstandsregistern.

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch den Einsatz elektronischer Anzeige- und Anmeldeverfahren und den Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Nachweise den Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie den anzeigepflichtigen Einrichtungen im standesamtlichen Beurkundungsverfahren zu verringern.

B. Lösung

Änderung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in einem Dritten Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, das Regelungen für den elektronischen Zugang der Bürger zu den standesamtlichen Verfahren einführt. Ein weitgehender Verzicht auf die Nachweispflichten für Anzeigende und Antragsteller soll durch die Etablierung eines Datenabrufverfahrens der Standesämter untereinander erreicht werden. Dadurch werden auch erforderliche Grundlagen für grenzüberschreitende Datenaustausche zur Erfüllung der Anforderungen der SDG-Verordnung geschaffen.

Durch das Gesetz werden daneben erkannte Schwachstellen und Regelungslücken der personenstandsrechtlichen Vorschriften durch klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten beseitigt. Zudem entfällt künftig in den Personenstandsregistern die auf Wunsch der Betroffenen mögliche Beurkundung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Dies dient auch der Entlastung der Standesämter, die aufgrund dieses Gesetzentwurfs ohnehin mit erheblichem Mehraufwand belastet werden.

Durch die Einführung elektronischer Verwaltungsverfahren ist insgesamt eine erhebliche Entlastungswirkung für die Bürgerinnen und Bürger und die mit dem Standesamt kommunizierenden wirtschaftlichen Unternehmen zu erwarten.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf abzuändern und zu ergänzen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben. Bei den Gemeinden entsteht für die Anpassung der in den Standesämtern eingesetzten Softwareprodukte eine Erhöhung der jährlichen Wartungs- und Systempflegekosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren nicht betragsgenau und behördengenau beziffert werden kann. Durchschnittlich wird sich die Erhöhung der Systempflegekosten einschließlich allgemeiner Preissteigerungen für alle durch den Entwurf erforderlichen Anpassungen im Personenstandsrecht, u. a. für die Einführung der elektronischen Antragsbearbeitung und des automatisierten Datenabrufs, auf rd. 10 % belaufen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verzicht auf die Vorlage von Nachweisen im personenstandsrechtlichen Verfahren und der damit verbundene Wegfall von Behördengängen führt für die Betroffenen zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes. Bürgerinnen und Bürger werden beim Erfüllungsaufwand für die durchzuführenden standesamtlichen Verfahren in einer Größenordnung von rd. 62.000 Stunden pro Jahr entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, insbesondere Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen sowie Bestattungsunternehmen, vom Erfüllungsaufwand entlastet. Der Verzicht auf die Vorlage von Nachweisen bei der Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls und der damit verbundene Wegfall von Behördengängen und Wartezeiten führt für Krankenhäuser und Geburtseinrichtungen sowie für Bestattungsunternehmen zu einer Gesamtentlastung von 28,6 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung für die Inanspruchnahme der elektronischen Anzeigeverfahren in Höhe von 9,4 Millionen Euro ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von 19,2 Millionen Euro. Die mögliche Entlastung durch grenzüberschreitende Datenaustausche kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Durchführung der elektronischen Anzeigeverfahren für die Anzeige einer Geburt und eines Sterbefalls führt für die genannten Unternehmen zu zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von rd. 9,4 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht ausschließlich bei den Kommunen in den das Personenstandsrecht ausführenden Standesämtern; Bund und Länder werden nicht mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand belastet. Der Erfüllungsaufwand der Standesämter erhöht sich durch die Einführung der elektronischen Anzeigen und den Wegfall der Nachweispflicht des Bürgers um rd. 41,9 Millionen Euro. Die Mehrbelastung der Standesämter entsteht dabei im Wesentlichen

durch die erforderlichen Datenabfragen aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter und der dadurch bedingten Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen. Die mögliche Entlastung durch grenzüberschreitende Datenaustausche kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Insgesamt werden durch den Entwurf eine Informationspflicht erweitert (Intensivierung der Nacherfassung von Alteinträgen) und zwei Informationspflichten neu eingeführt (Ausstellung von elektronischen Personenstandsbescheinigungen und Einführung eines Datenabrufverfahrens).

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/2294, 20/3064 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die entsprechenden Registereinträge und Sammelakten sind nach der Übernahme oder Ablehnung der Übernahme durch die Archive im Standesamt zu löschen; dies gilt nicht bei Ablehnung der Übernahme von Personenstandsregistern.“
 - b) In Nummer 4 Buchstabe a Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.‘
 - c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 19 Satz 2 werden nach dem Wort „gehindert“ die Wörter „oder unbekanntem Aufenthalts“ eingefügt.‘
 - d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist“ gestrichen.‘
 - e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. In § 47 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und“ gestrichen.‘
 - f) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personenstandsurkunde“ die Wörter „und elektronische Personenstandsbescheinigung“ eingefügt.‘
 - g) Nummer 23 Buchstabe b Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:
 - „3. zu einem Registereintrag ein Sperrvermerk nach § 64 eingetragen ist oder
 4. ein Registereintrag nach § 47 Absatz 4 Satz 2 stillgelegt worden ist.“

- h) In Nummer 24 Buchstabe a werden die Wörter „und Absatz 4“ im Klammerzusatz gestrichen.
- i) Nummer 26 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3“ ersetzt.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „vergift.“ durch die Wörter „vergift; sofern für ein Standesamt trotz unterschiedlicher Bezeichnungen die gleiche Standesamtsnummer vergeben war, erfolgt die Nacherfassung unter der neuen Bezeichnung des Standesamtes.“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Weicht bei zusammengelegten Standesämtern mit neuer Bezeichnung und unveränderter Standesamtsnummer der Name des neugebildeten Standesamts von dem Namen des erfassten Standesamts ab, so sind die Einträge elektronisch unter der neuen Bezeichnung zu fassen.““
- b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
- „11a. In § 70 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.“
3. Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Artikel 1 Nummer 2, 14, 15, 16 Buchstabe b und c, Nummer 23 Buchstabe c und Nummer 24 Buchstabe a sowie Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 11a treten am 1. November 2024 in Kraft.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Datenfeld 4303A wird folgendes Datenfeld 4320 eingefügt:
- | | | | | | | | |
|-------|--|--|---|---|--|--|----|
| „4320 | Geschlecht des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners | | X | X | | | “. |
|-------|--|--|---|---|--|--|----|
- b) In den Datenfeldern 1130, 1230, 1330, 2130, 2230, 3130, 3230 und 4230 wird in der Spalte Beschränkung jeweils die Angabe „5)“ durch die Angabe „3)“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit der Geburt

Ort der Geburt

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

1. (Mutter)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

2. (Vater)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Zu 1. und 2.

Ort, Tag der Eheschließung

Eheeintrag

Zu 1.

Ort, Tag der Geburt

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Zu 2.

Ort, Tag der Geburt

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Kind

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung.

Folgebeurkundung

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer 1

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten²

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registriernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.“

6. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit des Todes

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.“

Ort des Todes	Verstorbene Person	
Familienname		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geschlecht		
Ort, Tag der Geburt		
Letzter Wohnsitz		
Familienstand		
		(Ehemann, Ehefrau, Ehepartner, Lebenspartner, Lebenspartnerin)
Familienname		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geschlecht		
Ort, Tag der Beurkundung		
Urkundsperson		

Hinweise

Registernummer	Verstorbene Person
Geburtseintrag	
Ort, Tag der Eheschließung ¹	
Eheeintrag ¹	
Führungsort Heiratseintrag	

Folgebeurkundung:

Sterberegister

Standesamt, Nummer
 Registernummer²
 Anlass der Beurkundung

¹ Bei Begründung einer Lebenspartnerschaft ist der Leittext an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

Beurkundete Daten³

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

1 Bei Begründung einer Lebenspartnerschaft ist der Leittext an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

2 Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

3 Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.“

Berlin, den 28. September 2022

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Prof. Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Hakan Demir
Berichterstatter

Philipp Amthor
Berichterstatter

Marlene Schönberger
Berichterstatterin

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Steffen Janich
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Bericht der Abgeordneten Hakan Demir, Philipp Amthor, Marlene Schönberger, Manuel Höferlin, Steffen Janich und Petra Pau

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/2294** wurde in der 44. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/3064** wurde am 9. September 2022 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung auf Nummer 1.15 der Drucksache 20/3369 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(4)76).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 19. Sitzung am 28. September 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/2294, 20/3064 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 24. Sitzung am 28. September 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/2294, 20/3064 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 15. Sitzung am 21. September 2022 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU einvernehmlich beschlossen, zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die Terminierung der Anhörung wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. festgelegt, wobei die Oppositionsfraktionen die Kurzfristigkeit der Terminierung kritisiert haben. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 16. Sitzung am 26. September 2022 durchgeführt. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände lag dem Ausschuss für Inneres und Heimat bei seiner abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 20(4)111 B vor. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 16. Sitzung verwiesen (20/16).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/2294, 20/3064 in seiner 17. Sitzung am 28. September 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 20(4)113**, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/2294 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)113 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikel 1 – PStG)

Zu Buchstabe a (Änderung Nummer 3 Buchstabe b)

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf.

Damit wird klargestellt, dass Personenstandsregister, die gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 PStG dauernd aufzubewahren sind, auch dann nicht gelöscht werden, wenn das Archiv die Übernahme ablehnt. Die Regelung zu den Papierregistern ist entbehrlich, da gemäß § 76 Absatz 4 PStG-E die Vorschriften des § 7 Absatz 3 PStG-E für Altregister (Papierregister) entsprechend anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b (Änderung Nummer 4 Buchstabe a)

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf.

Mit der Änderung in eine „Soll-Vorschrift“ werden die Standesämter dazu angehalten, grundsätzlich auf die in Satz 1 genannten Vorlage von Nachweisen zu verzichten und die Daten selbst direkt aus Personenstandsregistern oder aus Registern anderer Behörden abzurufen, soweit diese elektronisch abgerufen werden können. Die Vorlage von Nachweisen in Papierform soll das Standesamt dann nur noch ausnahmsweise verlangen dürfen.

Zu Buchstabe c (Änderung Nummer 7a – neu -)

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf.

In der personenstandsrechtlichen Praxis sind wiederholt Fälle aufgetreten, in denen nur die alleinsorgeberechtigte Mutter nach § 19 Satz 1 Nummer 1 PStG zur Anzeige einer Hausgeburt verpflichtet, aber nicht willens war, eine Geburtsanzeige beim Standesamt abzugeben. Die vom Standesamt eingeleiteten Maßnahmen zur Erzwingung der Geburtsanzeige blieben erfolglos, da Mutter und Kind während des Verfahrens mit unbekanntem Aufenthalt in das Ausland verzogen. In dieser Sachverhaltskonstellation sind gegenwärtig andere Personen als die sorgeberechtigten Eltern nicht anzeigepflichtig, da die nach § 19 Satz 1 Nummer 1 PStG anzeigepflichtigen Sorgeberechtigten nicht im Sinne des § 19 Satz 2 PStG an einer Anzeige der Geburt gehindert sind, sondern ihrer Anzeigepflicht bewusst nicht nachkommen wollen. Um im Interesse des Kindes eine Beurkundung der Geburt zu ermöglichen, soll eine Anzeigepflicht anderer Personen deshalb auch dann bestehen, wenn die zur Erzwingung der Anzeige gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel bei einem unbekanntem Aufenthalt der Anzeigepflichtigen, insbesondere im Ausland, vom Standesamt nicht durchgesetzt werden können. Mit der Voraussetzung des unbekanntem Aufenthalts knüpft die Änderung dabei an die frühere Regelung des § 19a PStG an, die bis Ende des Jahres 2008 galt.

Zu Buchstabe d (Änderung Nummer 12)

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf.

Die bisherige Regelung in § 31 Absatz 2 PStG soll beibehalten werden. Der Hinweis auf die letzte Eheschließung beziehungsweise letzte Begründung einer Lebenspartnerschaft des Verstorbenen soll beibehalten werden, unabhängig davon, ob diese im Zeitpunkt des Todes noch besteht. Die Standesämter verwenden diese Daten, um insbesondere in Erbangelegenheiten weitere Informationen an Nachlassgerichte weiterleiten zu können. Andernfalls würden personelle Mehraufwände entstehen, um die Rechercheanfragen unter anderem der Nachlassgerichte zu beantworten. Im Falle einer Scheidung ist etwa zu berücksichtigen, dass die Scheidungsurteile bei den Amtsgerichten nur 30 Jahre aufbewahrt werden. Wenn eine Scheidung länger zurückliegt, lassen sich entsprechende Informationen dazu nur über das jeweilige Eheregister der aufgelösten Ehe erlangen. Die Recherchen würden personelle Ressourcen binden, die an anderer Stelle – insbesondere bei der elektronischen Nacherfassung der Personenstandsregister dringender gebraucht.

Zu Buchstabe e (Änderung Nummer 13a – neu -)

Da nach dem Gesetzentwurf die nicht zu den Personenstandsmerkmalen gehörende Religionszugehörigkeit künftig kein Beurkundungstatbestand mehr ist, bedarf es der Berichtigungsregelung nicht mehr.

Zu Buchstabe f (Änderung Nummer 15 Buchstabe b)

Die bisherige Regelung in § 55 Absatz 2 Satz 2 und 3 soll beibehalten werden. Damit soll es auch weiterhin möglich sein, die Ausstellung von Personenstandsunterlagen bei einem unzuständigen Standesamt zu beantragen, wenn diesem die erforderlichen Daten von dem anderen Standesamt elektronisch übermittelt werden können.

Zu Buchstabe g (Änderung Nummer 23 Buchstabe b)

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf.

Mit ihr wird klargestellt, dass eine Datenübermittlung grundsätzlich auch nicht zulässig ist, wenn der Eintrag stillgelegt ist oder ein Sperrvermerk vorhanden ist.

Zu Buchstabe h (Änderung Nummer 24 Buchstabe a)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe i (Änderung Nummer 26 Buchstabe a)

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf.

Die in § 7 Absatz 1 Satz 2 PStG-E für elektronische Register vorgesehene räumliche Trennung soll wegen praktischer Schwierigkeiten nicht für Altregister und den zugehörigen Zweitbüchern gelten. Im Gegensatz zu den elektronischen Registern werden die Altregister und die Zweitbücher zwar räumlich getrennt, aber nicht außerhalb des vorgesehenen Radius aufbewahrt.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikel 2 - PStV)

Zu Buchstabe a (Änderung Nummer 11)

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf.

Weicht im Rahmen einer elektronischen Erfassung von Altregistern die Bezeichnung eines Standesamts, das die zu erfassende Beurkundung vorgenommen hat, von der Bezeichnung des Standesamts ab, das jetzt die elektronische Erfassung vornehmen soll, so werden derzeit nach § 69 Absatz 2 Satz 3 PStV die ursprüngliche Bezeichnung und die Standesamtsnummer übernommen. Ist eine Standesamtsnummer nicht vorhanden oder kann diese nicht verwendet werden, so wird die Nummer des erfassenden Standesamts um eine fortlaufende dreistellige Ziffernfolge (Suffix) ergänzt, die das Standesamt einmalig vergibt. Da Standesämter ihre Nacherfassung bereits auf der Grundlage des bisherigen § 69 Absatz 2 Satz 3 PStV vorgenommen haben, besteht weiterhin ein praktischer Bedarf für diese Regelung. Die bisherige Regelung soll um den Fall ergänzt werden, dass sich bei einem Standesamt nur die Bezeichnung und nicht die Standesamtsnummer geändert hat. Unter diese Vorschrift fällt nicht der Zusammenschluss von Standesämtern, da die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Neufassung des § 69 Absatz 2 Satz 3 PStV davon ausgeht, dass in diesem Fall ein neues Standesamt gebildet wird („...neu gebildeten Standesamts...“), welches im Rahmen eines erweiterten Standesamtsbezirks unter der Nummer eines der zusammengesetzten Standesämter die Altregister nacherfassen muss.

Zu Buchstabe b (Änderung Nummer 11a – neu –)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikel 5 Absatz 2 - Inkrafttreten)

Die Änderung stellt sicher, dass das verzögerte Inkrafttreten alle Änderungen umfasst, die sich auf die Einführung der elektronischen Personenstandsnachweise beziehen.

Zu Nummer 4 (Änderung - Anlage 1)

Zu Buchstabe a

Mit der redaktionellen Änderung wird das bisherige Datenfeld, das durch ein technisches Versehen entfallen war, wiederhergestellt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Datenfelder „Religion/Weltanschauung“ nach dem Wegfall der Beurkundung der Religionszugehörigkeit nicht mehr zu befüllen sind.

Zu Nummer 5 (Änderung - Anlage 4)

Mit der redaktionellen Änderung wird das Merkmal „Geschlecht“, das durch ein technisches Versehen bei der Löschung des Merkmals „Religion“ entfallen war, wiederhergestellt.

Zu Nummer 6 (Änderung - Anlage 5)

Mit der redaktionellen Änderung wird das Merkmal „Geschlecht“, das durch ein technisches Versehen bei der Löschung des Merkmals „Religion“ entfallen war, wiederhergestellt.

Berlin, den 28. September 2022

Hakan Demir
Berichtersteller

Philipp Amthor
Berichtersteller

Marlene Schönberger
Berichterstellerin

Manuel Höferlin
Berichtersteller

Steffen Janich
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.